

Arbeitsinspektorate für den
1. bis 19. Aufsichtsbezirk

Name/Durchwahl:
Herr Dipl.-Ing. Piller
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0005-III/2/2006
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@III2.bmwa.gv.at richten.

Durchführung von bestimmten Tätigkeiten im Rahmen des Brandschutzes: Einschränkung auf zertifizierte Betriebe und Stellen zufolge einschlägiger TRVB; Information

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

in diversen technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB) wurden in jüngster Vergangenheit Regelungen aufgenommen, bestimmte Tätigkeiten an eine Zertifizierung zu knüpfen. So wird in der TRVB S 123, Punkt 2.2.2 geregelt, dass die Errichtung (Planung, Installation und Inbetriebnahme) der Brandmeldeanlage durch einen von einer österreichischen akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizierten Errichterbetrieb durchgeführt werden muss und in der TRVB N 115, Punkt 1.3.5 ist u. a. geregelt, dass „... Brandschutzkonzept durch eine akkreditierte Überwachungsstelle zu erstellen oder zu überprüfen ist. In Sonderfällen kann dies auch durch eine Brandverhütungsstelle erfolgen.“

Zu diesen Tätigkeiten ist aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes zu bemerken:

§ 45 der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, sieht unter anderem vor, dass als Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz Brandschutzordnungen und ein Brandschutzplan zu erstellen sind. Für die Durchführung dieser Aufgaben ist eine bestimmte fachliche Qualifikation erforderlich. Aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes ist eine Einschränkung, wonach die Errichtung (Planung, Installation und Inbetriebnahme) von Brandmeldeanlagen ausschließlich durch einen von einer österreichischen akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifizierten Errichterbetrieb erfolgen darf und Brandschutzkonzepte ausschließlich durch eine akkreditierte Überwachungsstelle erstellt oder überprüft werden dürfen, **nicht erforderlich**.



Gemäß § 12 Abs. 1 AStV hat die Behörde aufgrund besonderer Verhältnisse Alarmeinrichtungen (dazu zählen auch Brandmeldeanlagen) vorzuschreiben. Gemäß § 13 Abs. 1 sind Alarmeinrichtungen und Brandmeldeanlagen mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Diese Prüfungen sind von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (z.B. befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker/innen, Technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen. Die Formulierung „nach den Regeln der Technik“ betrifft Prüfumfang, Prüfinhalt, Prüfmethode aber **nicht** allfällig in der Regel der Technik enthaltene Aussagen über zugelassene Prüfer/innen.

Zur Information wird in der Anlage eine Stellungnahme der Sektion I des BMWA über die Befugnisse von Technischen Büros und Ingenieurbüros zufolge der GewO übermittelt. In dieser wird festgestellt, dass Technische Büros für Maschinenbau, Heizung, Klima, Lüftung, Sanitär, Elektrotechnik, Bauphysik und Innenarchitektur gemäß § 134 GewO berechtigt sind, im Rahmen ihres Fachgebietes brandschutztechnische Anlagen bzw. Brandschutzmaßnahmen zu planen. Darüber hinaus sind Ingenieurbüros, die im Rahmen ihres Fachgebietes auch Teile des Gebietes „Brandschutz“ abdecken, berechtigt, ein umfassendes fachübergreifendes Brandschutzkonzept für Neu- und bestehende Bauten zu erstellen.

Stellungnahme der Sektion I des BMWA

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 11.04.2006
Für den Bundesminister:
Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.